

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- Private Arbeitsvermittlung -



1. Gegenstand des Vermittlungsvertrages

Folgende AGB sind fester Bestandteil aller Verträge zwischen der ReJo Personalberatung und dem zu vermittelnden Auftraggeber (Bewerber) (m/w) im nachfolgenden „AG“ genannt.

2. Leistungsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Vorbereitung, Beratung und Vermittlung des AG in eine versicherungspflichtige Anstellung mit mindestens 15 Stunden/Woche mit dem Ziel der durchgehenden Beschäftigung für mindestens 6 Monate.

3. Vertragsabschluss

In Anzeigen und Prospekten usw. enthaltene Leistungsangebote sind unverbindlich. Die ReJo Personalberatung ist nicht verpflichtet, mit jedem AG einen Vertrag abzuschließen. Aufträge können mündlich verbindlich erteilt werden. Zur Sicherstellung der Rechtswirksamkeit wird der Auftrag umgehend in die schriftliche Vertragsform mit Unterschrift der ReJo Personalberatung und des AG gebracht. Der AG erklärt mit Unterzeichnen des Vermittlungsvertrages der ReJo Personalberatung gegenüber, dass seine Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

Der AG berechtigt die ReJo Personalberatung, seine Personalien auf geeigneten Datenträgern abzuspeichern und für die Vermittlung gemäß der Vertragsvereinbarung an Dritte, wie potentielle Arbeitgeber, Unternehmen, Firmen etc. zur individuellen Vorstellung anonymisiert weiterzugeben. Der Beginn der Vermittlungstätigkeit der ReJo Personalberatung ist abhängig von der Hinterlegung einer Kopie eines gültigen Vermittlungsgutscheines, ausgestellt von der zuständigen Agentur für Arbeit oder Job-Center des AG. Abweichungen können gesondert vereinbart werden. Bei Nichtvorlage eines gültigen Vermittlungsgutscheines verpflichtet sich der AG durch einen Vermittlungsvertrag, ein individuell vereinbartes Vermittlungshonorar bei erfolgreicher Vermittlung selbst zu zahlen.

4. Vermittlungsvergütung

Der Anspruch auf Vermittlungsvergütung entsteht, wenn infolge der erfolgreichen Arbeitsvermittlung bzw. durch Mitwirkung der ReJo Personalberatung ein Arbeitsvertrag mündlich, wie auch schriftlich zustande gekommen ist und der AG die Arbeit antritt. Dabei spielt es keine Rolle, ob zu diesem Zeitpunkt ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegt oder nicht. Im Nachweisgesetz ist verankert, dass der Arbeitgeber spätestens 1 Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen hat.

Bei Vorlage eines gültigen Originalvermittlungsgutscheines ist zunächst die Zahlung der Vermittlungsvergütung nach den Vorschriften des SGBII und SGB III bis zur Zahlung durch die zuständige Agentur für Arbeit oder das Jobcenter gestundet. Versäumt der AG die Zusendung des Originalvermittlungsgutscheines vorsätzlich, ergeht die Rechnungslegung über die im Vermittlungsvertrag ausgewiesene Höhe inkl. ges. MwSt an den AG.

5. Vertragslaufzeit

Der Vertrag endet automatisch mit der Gültigkeit des Vermittlungsgutscheines der Agentur für Arbeit, bei Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis durch den Vermittler oder durch Arbeitsaufnahme. Der AG verpflichtet sich, die ReJo Personalberatung umgehend zu unterrichten wenn er zur Vermittlung nicht mehr zur Verfügung steht. Der Vermittlungsvertrag kann außerdem jederzeit vom AG unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

6. Haftung

Die ReJo Personalberatung übernimmt keine Erfolgsgarantie bei nicht Vermittelbarkeit des AG durch Umstände, die nicht durch die ReJo Personalberatung zu vertreten sind. Eine Haftung für finanzielle, körperliche oder andere Schäden, die mit der Vermittlungstätigkeit der ReJo Personalberatung in Zusammenhang gebracht werden, lehnt die ReJo Personalberatung ab. Für unkorrekte Angaben, die der AG in den Vertragunterlagen angegeben hat, kann die ReJo Personalberatung nicht verantwortlich gemacht werden.

7. Änderungen

Ergänzungen und Änderungen des Vermittlungsvertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Einzelne Bestimmungen des Vermittlungsvertrages, welche unwirksam geworden sind, berühren nicht die Gültigkeit des Vermittlungsvertrages. Die Vertragspartner haben die unwirksame Klausel durch eine wirtschaftlich, gleichwertige und wirksame Bestimmung zu ersetzen.

8. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftragnehmers. Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt.

Weimar, im Juni 2013